

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 368



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

17. Oktober 2014

Inhalt

### IV Informationen

#### INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Europäische Kommission

2014/C 368/01	Euro-Wechselkurs .....	1
2014/C 368/02	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus der Sitzung vom 21. August 2013 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache M.6360 Nynas/Shell/Raffinerie Harburg — Berichterstatter: Belgien .....	2
2014/C 368/03	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — Nynas/Shell/Vermögenswerte der Raffinerie Harburg (M.6360) .....	3
2014/C 368/04	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 2. September 2013 zur Erklärung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache M.6360 — Nynas/Shell/Raffinerie Harburg) ( <i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 5594 final</i> ) <sup>(1)</sup> .....	5

#### INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2014/C 368/05	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien .....	13
2014/C 368/06	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien .....	13
2014/C 368/07	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien .....	14

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## V Bekanntmachungen

### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

#### **Europäische Kommission**

2014/C 368/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7395 — Mexichem/Vestolit) <sup>(1)</sup> .....	15
2014/C 368/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7393 — Albemarle/Rockwood) <sup>(1)</sup> .....	16
2014/C 368/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7352 — GDF Suez/SOPER/Natixis/LCS 1/ LCS 2/LCS 5/LCS 9/LCS GO) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	17
2014/C 368/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7412 — SVP/LSHL) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	18
2014/C 368/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7426 — Gallant Venture/Sumitomo/Toyota Motor/Indonesian JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	19
2014/C 368/13	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7409 — Apollo Management/Companhia de Seguros Tranquilidade) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	20
2014/C 368/14	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7186 — APG Strategic Real Estate Pool/ Hammerson/SDMG/MBG/Via) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	21

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

16. Oktober 2014

(2014/C 368/01)

## 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2749	CAD	Kanadischer Dollar	1,4446
JPY	Japanischer Yen	134,95	HKD	Hongkong-Dollar	9,8891
DKK	Dänische Krone	7,4455	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6117
GBP	Pfund Sterling	0,79700	SGD	Singapur-Dollar	1,6255
SEK	Schwedische Krone	9,1931	KRW	Südkoreanischer Won	1 358,14
CHF	Schweizer Franken	1,2061	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,2101
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8071
NOK	Norwegische Krone	8,4565	HRK	Kroatische Kuna	7,6648
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 653,93
CZK	Tschechische Krone	27,546	MYR	Malaysischer Ringgit	4,2025
HUF	Ungarischer Forint	308,90	PHP	Philippinischer Peso	57,327
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	52,4040
PLN	Polnischer Zloty	4,2286	THB	Thailändischer Baht	41,423
RON	Rumänischer Leu	4,4300	BRL	Brasilianischer Real	3,1688
TRY	Türkische Lira	2,9017	MXN	Mexikanischer Peso	17,3750
AUD	Australischer Dollar	1,4645	INR	Indische Rupie	78,8628

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus der Sitzung vom 21. August 2013 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache M.6360 Nynas/Shell/Raffinerie Harburg**

**Berichterstatter: Belgien**

(2014/C 368/02)

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass es sich bei dem angemeldeten Vorhaben um einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung handelt.
  2. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass das angemeldete Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung unionsweite Bedeutung hat.
  3. Der Beratende Ausschuss stimmt der von der Kommission im Beschlussentwurf vorgenommenen Abgrenzung der sachlich und räumlich relevanten Märkte zu.
  4. Der Beratende Ausschuss stimmt der Analyse der Kommission zu, dass die Vermögenswerte der Raffinerie Harburg ohne die geplante Transaktion aus dem Markt ausscheiden würden.
  5. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der geplante Zusammenschluss in der ursprünglich angemeldeten Form aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu nichtkoordinierten horizontalen Effekten führen würde, die den wirksamen Wettbewerb auf den EWR-Märkten für i) naphthenische Grund- und Prozessöle und ii) Transformatorenöle (TFO) erheblich beeinträchtigen würden.
  6. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der geplante Zusammenschluss in der ursprünglich angemeldeten Form aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu koordinierten Effekten führen würde, die den wirksamen Wettbewerb auf den EWR-Märkten für i) naphthenische Grund- und Prozessöle und ii) Transformatorenöle (TFO) erheblich beeinträchtigen würden.
  7. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der geplante Zusammenschluss in der ursprünglich angemeldeten Form aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu nichthorizontalen Effekten führen würde, die den wirksamen Wettbewerb auf den EWR-Märkten für i) naphthenische Grund- und Prozessöle und ii) Transformatorenöle (TFO) erheblich beeinträchtigen würden.
  8. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss daher nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären ist.
  9. Der Beratende Ausschuss ersucht die Kommission, allen übrigen in der Sitzung angesprochenen Punkten Rechnung zu tragen.
-

**Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten <sup>(1)</sup>**  
**Nynas/Shell/Vermögenswerte der Raffinerie Harburg**  
**(M.6360)**  
(2014/C 368/03)

**Der Zusammenschluss**

- (1) Am 19. Februar 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 <sup>(2)</sup> des Rates bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Nynas AB („Nynas“, Schweden), das von den Unternehmen Petróleos de Venezuela S.A. („PDVSA“, Venezuela) und Neste Oil Oyj („Neste Oil“, Finnland) gemeinsam kontrolliert wird, erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb der Grundölproduktionsanlage Harburg und bestimmter Teile der Raffinerie Harburg (die „Vermögenswerte der Raffinerie Harburg“) die alleinige Kontrolle über bestimmte Teile der Shell Deutschland Oil GmbH (Deutschland).
- (2) Die angemeldete Transaktion bezieht sich auf die Vermögenswerte der Raffinerie Harburg, die zur Herstellung von Destillaten aus Rohöl benötigt werden. Die Vermögenswerte der Raffinerie Harburg stellen die Grundlage der derzeitigen Marktpräsenz von Shell für Grund- und Prozessöle im EWR dar und bilden folglich einen Teil eines Unternehmens im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung.
- (3) Die angemeldete Transaktion besteht in einem 25jährigen Pachtvertrag für die Vermögenswerte der Raffinerie Harburg, der auch eine Verkaufsoption für Shell und eine Kaufoption für Nynas einschließt, mit der die Parteien die Möglichkeit zur Umwandlung des Pachtvertrags in eine Einzelrechtsnachfolge (Asset-Deal) erhalten. Durch das Vorhaben erhält Nynas dauerhaft die Kontrolle über die Vermögenswerte der Raffinerie Harburg. Folglich stellt es einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung dar.

**Das Verfahren**

- (4) Am 26. März 2013 beschloss die Kommission, ein Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung einzuleiten.
- (5) Die Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde der anmeldenden Partei am 19. Juni 2013 übermittelt.
- (6) Die Parteien übermittelten am 8. Juli 2013 ihre Erwidierungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte. Shell legte am 10. Juli eine ergänzende Stellungnahme vor.
- (7) Auf der Grundlage der Stellungnahmen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass der Zusammenschluss keine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs zur Folge haben wird und nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären ist.

**Dritte**

- (8) Ergon Europe Mea, Inc. („Ergon“) stellte einen Antrag auf Gewährung des Status eines Dritten mit hinreichendem Interesse im Sinne des Artikels 18 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung; dem Antrag wurde stattgegeben.
- (9) Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 <sup>(3)</sup> der Kommission unterrichtete die Generaldirektion Wettbewerb Ergon schriftlich über Art und Gegenstand des Verfahrens und setzte dem Unternehmen eine Frist zur Äußerung.

**Akteneinsicht**

- (10) Der anmeldenden Partei wurde am 20. Juni 2013 und am 9. August 2013 Akteneinsicht gewährt. Ferner wurde ein Datenraum eingerichtet, um den externen Rechtsberatern von Nynas und Shell Einsicht in die vertraulichen Fassungen einiger Ergon-Dokumente zu gewähren, die das Case-Team neben anderen Dokumenten für die wettbewerbsrechtliche Würdigung herangezogen hatte.
- (11) Da bei mir keine Beschwerden der Parteien eingegangen sind, gehe ich davon aus, dass ihre Verfahrensrechte hinsichtlich der Akteneinsicht gewahrt wurden.

<sup>(1)</sup> Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („Durchführungsverordnung“) (ABl. L 133 vom 30.4.2004, S. 1).

**Entwurf des Beschlusses**

- (12) Nach Artikel 16 Absatz 1 des Beschlusses 2011/695/EU wird im Abschlussbericht berücksichtigt, ob den Beteiligten Gelegenheit gegeben wurde, sich zu allen in dem Beschlussentwurf behandelten Einwänden zu äußern.
- (13) Nach Prüfung des Beschlussentwurfs komme ich zu dem Ergebnis, dass dieser keinen Einwand enthält, zu dem die Beteiligten keine Gelegenheit zur Äußerung erhalten hätten.

**Schlussfolgerung**

- (14) Insgesamt stelle ich fest, dass alle Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit hatten, ihre Verfahrensrechte in dieser Sache effektiv wahrzunehmen.

Brüssel, den 22. August 2013.

Wouter WILS

---

**ZUSAMMENFASSUNG DES BESCHLUSSES DER KOMMISSION****vom 2. September 2013****zur Erklärung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen****(Sache M.6360 — Nynas/Shell/Raffinerie Harburg)***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 5594 final)***(Nur der englische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 368/04)

Am 2. September 2013 nahm die Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen<sup>(1)</sup> und insbesondere Artikel 8 Absatz 1 einen Beschluss über einen Unternehmenszusammenschluss an. Eine nichtvertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts des Beschlusses in der verbindlichen Sprachfassung der Wettbewerbssache kann auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter folgender Adresse eingesehen werden: [http://ec.europa.eu/comm/competition/index\\_en.html](http://ec.europa.eu/comm/competition/index_en.html)

**I. DIE PARTEIEN**

- (1) Die Nynas AB („Nynas“, Schweden) ist die Muttergesellschaft eines internationalen Konzerns, der naphthenische Grundöle, naphthenische Prozessöle und Transformatorenöle („TFO“) herstellt. Die Shell Deutschland Oil GmbH (Deutschland) ist Teil des Shell-Konzerns („Shell“). Nynas und Shell werden nachfolgend als die „Parteien“ bezeichnet.
- (2) Shell ist ein voll integrierter globaler Konzern von Energie- und Petrochemieunternehmen. Die Shell Deutschland Oil GmbH betreibt eine Raffinerie in Hamburg-Harburg, die derzeit Folgendes umfasst:
  - i) eine Raffinerie für Kraftstoffe und Destillate, zu der auch ein Tanklager für Rohöl und Kraftstoffprodukte gehört (die „Raffinerie“), und
  - ii) eine Grundölproduktionsanlage („GPA“) (die mit Destillaten aus der Raffinerie gespeist wird), einen Tank zum Mischen der TFO und Einrichtungen für die Herstellung von Bitumen (diese drei Anlagen bilden gemeinsam die „Grundölproduktionsanlage Harburg“).

**II. DAS VORHABEN**

- (3) Am 19. Februar 2013 erhielt die Kommission die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 („Fusionskontrollverordnung“). Danach erwirbt Nynas im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch den Kauf von Vermögenswerten die alleinige Kontrolle über einen Teil der Shell Deutschland Oil GmbH.
- (4) Die angemeldete Transaktion bezieht sich auf die Grundölproduktionsanlage Harburg und bestimmte Teile der Raffinerie, die zur Herstellung von Destillaten aus Rohöl benötigt werden. Diese werden gemeinsam als „Vermögenswerte der Raffinerie Harburg“ bezeichnet. Die Vermögenswerte der Raffinerie Harburg stellen die Grundlage der derzeitigen Marktpräsenz von Shell für Grund- und Prozessöle im EWR dar und bilden folglich einen Teil eines Unternehmens im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung.
- (5) Die angemeldete Transaktion besteht in einem 25jährigen Pachtvertrag für die Vermögenswerte der Raffinerie Harburg, der auch eine Verkaufsoption für Shell und eine Kaufoption für Nynas einschließt, mit der die Parteien die Möglichkeit zur Umwandlung des Pachtvertrags in eine Einzelrechtsnachfolge (Asset-Deal) erhalten. Durch das Vorhaben erhält Nynas dauerhaft die Kontrolle über die Vermögenswerte der Raffinerie Harburg. Folglich stellt es einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung dar.

**III. ZUSAMMENFASSUNG**

- (6) Nach einer vorläufigen Prüfung der Anmeldung erließ die Kommission am 26. März 2013 einen Beschluss, in dem sie zu der Schlussfolgerung gelangte, dass das Vorhaben unter die Fusionskontrollverordnung fiel und Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt und mit dem EWR-Abkommen gab, worauf sie das Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung einleitete.
- (7) Am 17. Juni 2013 wurden den Parteien gemäß Artikel 18 der Fusionskontrollverordnung die Beschwerdepunkte mitgeteilt. Die Parteien übermittelten am 8. Juli 2013 ihre Erwidierungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte. Shell legte am 10. Juli eine ergänzende Stellungnahme vor.
- (8) Der Beratende Ausschuss erörterte den Beschlussentwurf am 21. August 2013 und gab eine befürwortende Stellungnahme ab.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

#### IV. BEGRÜNDUNG

##### A. DIE SACHLICH RELEVANTEN MÄRKTE

- (9) Die Tätigkeiten der Parteien werden a) zu horizontalen Überschneidungen in der Herstellung und Lieferung von i) Grund- und Prozessölen für industrielle Zwecke sowie ii) Transformatorenölen („TFO“) und b) zu vertikalen Verbindungen bei der Herstellung naphthenischer Grundöle und TFO führen.
- i) Grund- und Prozessöle für industrielle Zwecke
- (10) Sowohl Nynas als auch die Kommission halten die Abgrenzung eines einzigen sachlich relevanten Markts für Grund- und Prozessöle für industrielle Zwecke vor allem deshalb für angebracht, weil diese Öle hinsichtlich ihrer physikalischen und chemischen Merkmale identisch sind.
- (11) Nynas führt das Argument an, dass naphthenische Grund- und Prozessöle durch paraffinische Grund- und Prozessöle substituiert werden können, wogegen die Kommission die Auffassung vertritt, dass die Herstellung naphthenischer Grund- und Prozessöle vor allem aus folgenden Gründen als Markt von jenem für paraffinische Grund- und Prozessöle abzugrenzen ist:
- Auf der Nachfrageseite unterscheiden sich naphthenische und paraffinische Öle nach Produktmerkmalen wie Löslichkeit, Flüchtigkeit und Preis;
  - bei einigen Endanwendungen, in denen naphthenische Öle verwendet werden, können diese aufgrund der spezifischen Produktmerkmale nicht durch paraffinische Öle substituiert werden. Bei anderen Endanwendungen, bei denen ein technischer Ersatz nicht auszuschließen ist, ist die Umstellung kostspielig und langwierig;
  - was die Angebotsseite betrifft, so erfordern die Herstellungsverfahren für naphthenische und paraffinische Grund- und Prozessöle a) unterschiedliche Geräte und Anlagen und b) unterschiedliche Grundstoffe.
- (12) Nynas legte eine Korrelationsuntersuchung zu den Preisaufschlägen vor, um nachzuweisen, dass die Korrelationen zwischen den Aufschlägen bei den ausgewählten naphthenischen und paraffinischen Anwendungen ausgeprägt genug sind, um den Schluss zu erlauben, dass sich die naphthenischen und die paraffinischen Produkte auf demselben Markt befinden. Die Kommission vertritt jedoch die Auffassung, dass die zur Berechnung des Preisaufschlags angewendete Methode problematisch ist, da sie zu einer Scheinkorrelation geführt hat. Nachdem das methodische Problem berichtigt worden war, sprachen die Ergebnisse nicht mehr für eine weite Marktabgrenzung.
- (13) Die Kommission stimmt mit Nynas überein, dass aus Gründen der Substituierbarkeit auf der Angebotsseite der Markt für Grund- und Prozessöle nicht nach Endanwendungen segmentiert ist, obgleich für jede Endanwendung eine getrennte Nachfrage besteht.
- (14) Die Kommission teilt nicht die Auffassung von Nynas, dass naphthenische Grund- und Prozessöle durch Produkte auf GtL-Basis, also Produkte, die mittels einer Technologie zur Umwandlung von Erdgas in flüssige Kohlenwasserstoffe am Standort der Gasförderung erzeugt werden, substituierbar sind, weil a) unsicher ist, ob GtL — das sich hinsichtlich der Viskosität, des Viskositätsindex, der Flüchtigkeit, der Löslichkeit und des Schwefelgehalts unterscheidet — eine Alternative für die meisten Endanwendungen sein kann, b) das Herstellungsverfahren für GtL erheblich teurer ist und c) die Umstellung mit hohen Kosten verbunden sein kann.
- ii) Transformatorenöle (TFO)
- (15) TFO werden zur Isolierung von Verteilertransformatoren und Krafttransformatoren eingesetzt. Sie bestehen aus einem Gemisch hoch raffinierter Grundöle. TFO werden gewöhnlich aus naphthenischem Grundöl, paraffinischem Grundöl oder einem Gemisch aus beiden hergestellt. Transformatorenöle lassen sich in inhierte und nichtinhierte TFO unterteilen, wobei der Hauptunterschied darin besteht, dass einem inhierten Transformatorenöl eine geringe Menge eines oxidationshemmenden Mittels zugefügt wird. Der Oxidationshemmer verzögert das Einsetzen der Oxidation des TFO und verlängert so die Lebensdauer des Transformatorenöls und des Transformators. Hinsichtlich der Produktion wird für inhiertes TFO ein Öl höherer Qualität benötigt als für nichtinhiertes Transformatorenöl.
- (16) Die Kommission stimmt mit Nynas überein, dass der TFO-Markt vor allem aufgrund unterschiedlicher technischer Merkmale und eines unterschiedlichen Herstellungsverfahrens ein vom Markt für Grund- und Prozessöle getrennter Markt ist. TFO zeichnet sich durch besondere dielektrische Merkmale aus und erfordert eine besondere Behandlung in der Raffinere, da die wichtigsten Anforderungen an dieses Öl Langlebigkeit und dielektrische Stabilität sind (d. h. das Öl muss ein sehr guter elektrischer Isolator sein).
- (17) Nynas und die Kommission stimmen überein, dass die Märkte für unbenutztes und rückgewonnenes TFO insbesondere im Hinblick auf den Qualitäts- und Preisunterschied als getrennte sachlich relevante Märkte anzusehen sind. Sie teilen auch die Auffassung, dass eine weitere Segmentierung des TFO-Markts in i) inhierte und ii) nichtinhierte Transformatorenöle nicht angebracht wäre, weil ein Austausch zwischen inhierten und nichtinhierten TFO technisch und wirtschaftlich sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite möglich ist. Die lange Lebensdauer von inhiertem TFO beeinflusst die Wettbewerbssituation, rechtfertigt aber nicht die Abgrenzung eines getrennten Markts.

- (18) Die Kommission ist wie Nynas der Ansicht, dass die Märkte für Transformatorenöle, die aus i) naphthenischen oder ii) paraffinischen Grundölen oder iii) einem Gemisch aus beiden hergestellt werden, nicht als getrennte sachlich relevante Märkte zu betrachten sind. Es bestehen zwar Unterschiede bei den chemischen Merkmalen, dem Preis und dem Herstellungsverfahren, aber technisch sind alle Arten von TFO-Produkten für alle Endanwendungen verwendbar; die in den internationalen Normen für TFO festgelegten technischen Spezifikationen können ungeachtet der naphthenischen oder paraffinischen Beschaffenheit der verwendeten Grundöle erfüllt werden.

#### B. DIE RÄUMLICH RELEVANTEN MÄRKTE

##### i) Grund- und Prozessöle für industrielle Zwecke

- (19) In ihrer Entscheidung in der Sache Exxon/Mobil (M.1383) stellte die Kommission fest, dass es sich bei dem räumlich relevanten Markt für in Schmierstoffen verwendete Grundöle in Anbetracht folgender Tatsachen um einen EWR-weiten Markt handelt:

- Die Preise in den Vereinigten Staaten und in Asien lagen beständig über den Preisen im EWR und es ging kein Wettbewerbsdruck von ihnen aus;
- Grundöle für Schmierstoffe in Europa mussten besonderen europäischen Verbrauchsprofilen sowie Anforderungen des EWR entsprechen;
- im EWR gab es keinen Spot-Markt für Grundöle mit nennenswerter Liquidität und die Händler an der Börse hatten in den vorausgegangenen Jahren keine Grundöle in den EWR eingeführt.

- (20) Nynas argumentiert, dass sich die Marktbedingungen in der Zwischenzeit erheblich weiterentwickelt hätten. Gegenwärtig würden Grund- und Prozessöle weltweit nach internationalen Klassifizierungsstandards und Qualitätsanforderungen hergestellt und gehandelt. Die Kommission vertritt jedoch die Ansicht, dass die geografische Ausdehnung des Markts für naphthenische Grund- und Prozessöle für industrielle Anwendungen EWR-weit ist, denn

- a) Kunden, die naphthenische Grund- und Prozessöle im EWR zu Produktionszwecken verwenden, wählen meist im EWR ansässige Lieferanten;
- b) die Transportkosten stellen ein Hemmnis für die Einfuhren in den EWR dar;
- c) weitere Faktoren sind, abgesehen von den Transportkosten und Einfuhrzöllen, logistische Zwänge wie örtliche Lager- und Verteileinrichtungen;
- d) bei den Preisen bestehen zwischen dem EWR und Nordamerika sowie zwischen dem EWR und der übrigen Welt Unterschiede. Die von Nynas vorgelegte Korrelationsuntersuchung zu den Preisauflägen kann dessen Vorbringen, der geografische Markt sei größer als der EWR, nicht belegen, sobald das methodische Problem berichtigt ist;
- e) die Qualität naphthenischer Grund- und Prozessöle ist im EWR und in der übrigen Welt unterschiedlich.

##### ii) Transformatorenöle (TFO)

- (21) Nynas vertritt die Ansicht, dass folgende Aspekte für eine weltweite Ausdehnung des TFO-Markts sprechen: i) Das Bestehen einer globalen Handelsstruktur; ii) globale Preise; iii) die zunehmende Globalisierung der Verbrauchsprofile und Qualitätsanforderungen und iv) eine weltweite Angleichung der Anforderungen der Kunden aufgrund der Harmonisierung der globalen Umweltstandards.

- (22) Die Kommission vertritt jedoch die Ansicht, dass die geografische Ausdehnung des TFO-Markts und dessen Untermärkte für inhiertes und nichtinhiertes Transformatorenöl aus ähnlichen Gründen wie im Erwägungsgrund (20) beschrieben EWR-weit ist:

- a) Ein großer Teil der Kunden deckt seinen TFO-Bedarf ausschließlich oder fast ausschließlich im EWR;
- b) die Transportkosten stellen ein Hemmnis für die Einfuhren in den EWR dar;
- c) der Zugang zu Lagereinrichtungen, die Versorgungssicherheit, der Unterschied bei den Standardanforderungen oder der Ruf sind weitere Hemmnisse für TFO-Einfuhren in den EWR;

- d) bei den Preisen und den Wettbewerbsbedingungen bestehen sowohl zwischen dem EWR und Nordamerika als auch zwischen dem EWR und der übrigen Welt Unterschiede;
- e) bei der Qualität von TFO bestehen zwischen dem EWR und der übrigen Welt Unterschiede.

### C. WETTBEWERBSRECHTLICHE WÜRDIGUNG

#### 1. Rahmen für die Würdigung der geplanten Transaktion

- (23) Ein Zusammenschluss, der den wirksamen Wettbewerb im Binnenmarkt oder einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert, ist für mit dem Binnenmarkt unvereinbar zu erklären und zu untersagen<sup>(?)</sup>. Es besteht keine Grundlage für ein Verbot, wenn sich die Wettbewerbsstruktur des Markts ohne den Zusammenschluss im gleichen Ausmaß verschlechtern würde<sup>(3)</sup>.
- (24) Um zu beurteilen, ob ein Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb erheblich behindert, muss die Kommission die Wettbewerbsbedingungen, die sich aus der angemeldeten Fusion ergeben, mit den Bedingungen, wie sie ohne den Zusammenschluss herrschen würden, vergleichen<sup>(4)</sup>.
- (25) Zur Bestimmung der Bedingungen, die ohne den Zusammenschluss herrschen würden, kann die Kommission zukünftige Änderungen im Markt berücksichtigen, die mit einiger Sicherheit erwartet werden können<sup>(5)</sup>.
- (26) Die Frage, ob die in Rede stehenden Vermögenswerte ohne den Zusammenschluss aus dem Markt ausscheiden würden, kann dabei von besonderer Bedeutung sein. Würden die Vermögenswerte in naher Zukunft vom Markt verdrängt werden, wenn sie nicht durch ein anderes Unternehmen übernommen würden, und bestehen keine Aussichten auf eine weniger wettbewerbswidrige Verkaufsalternative zu dem angemeldeten Zusammenschluss, dann kann die Kommission den Schluss ziehen, dass eine nach dem Zusammenschluss eintretende Verschlechterung der Wettbewerbsstruktur nicht durch den Zusammenschluss verursacht würde, weil sich die Wettbewerbsstruktur des Markts auch ohne den Zusammenschluss zumindest in gleichem Maß verschlechtern würde<sup>(6)</sup>.
- (27) Die anmeldenden Parteien haben rechtzeitig alle zweckdienlichen Informationen vorzulegen, um nachzuweisen, dass eine Verschlechterung der Wettbewerbsstruktur, die nach dem Zusammenschluss auftritt, nicht durch diesen verursacht würde<sup>(7)</sup>.
- Ohne die Transaktion, würden die Vermögenswerte der Raffinerie Harburg zwangsläufig aus dem Markt ausscheiden, wenn sie nicht durch ein anderes Unternehmen übernommen werden.*
- (28) Im Durchschnitt waren die Vermögenswerte der Raffinerie Harburg in den [letzten fünf bis zehn Jahren] defizitär. In den letzten fünf bis zehn Jahren betrug der kumulierte Nettoertrag vor Zinsen und nach Steuern (NIBIAT) der Raffinerie [- 50 bis - 150] Mio. USD und der durchschnittliche Jahresverlust [0 bis - 50] Mio. USD. Darüber hinaus beträgt nach den neuesten internen Berechnungen von Shell der Nettokapitalwert („NPV“) bei Schließung des Vermögenswerts „Raffinerie Harburg“ etwa [- 300 bis - 550] Mio. USD, während sich der Nettokapitalwert der Betriebsfortführung der Vermögenswerte auf ungefähr [- 800 bis - 1 000] Mio. USD belaufen würde. Da die Betriebsfortführung zu doppelt so hohen Verlusten führen würde, liegt es auf der Hand, dass eine Schließung des Standorts für Shell erheblich attraktiver ist.
- (29) Shell hat öffentlich mitgeteilt, dass es in Ermangelung einer Veräußerung zur Schließung kommen würde. Das Unternehmen hat auch seine künftige Geschäftsstrategie erläutert, aus der Branche für naphthenische Industrieöle auszuschneiden. Diese Strategie steht im Einklang mit der Tatsache, dass in den vergangenen beiden Jahrzehnten die meisten großen Ölunternehmen aus dem Geschäft mit naphthenischen Ölen ausgestiegen sind und ihren Schwerpunkt stärker auf Explorations- und Produktionstätigkeiten sowie Grunderzeugnisse wie Kraftstoffe gelegt haben. Shell übermittelte Belege, dass das Unternehmen den Kraftstoffen gewidmeten Teil der Raffinerie bereits im April 2013 stillgelegt und mit der Verschrottung begonnen hat.
- (30) Die Kommission prüfte ferner von Shell übermittelte interne Unterlagen und fand keinerlei Hinweise, dass Shell Pläne für einen langfristigen Betrieb der Raffinerie Harburg hatte.

<sup>(?)</sup> Artikel 2 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung.

<sup>(3)</sup> Siehe hierzu Urteil des Gerichtshofes vom 31. März 1998 in den verbundenen Rechtssachen C-68/94 und C-30/95, Frankreich u. a./Kommission, Slg. 1998, I-375, Kali & Salz, Randnummern 109 bis 124. Siehe auch Randnummer 89 der Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse.

<sup>(4)</sup> Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse, Randnummer 9.

<sup>(5)</sup> Siehe Fußnote 4.

<sup>(6)</sup> Siehe hierzu die Randnummern 89 und 90 der Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse.

<sup>(7)</sup> Randnummer 91 der Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse.

- (31) Auf der Grundlage der obengenannten Sachverhalte gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die Vermögenswerte der Raffinerie Harburg aus dem Markt ausscheiden müssten, wenn sie nicht durch ein anderes Unternehmen übernommen werden.

*Zu dem angemeldeten Zusammenschluss besteht keine weniger wettbewerbswidrige Verkaufsalternative.*

- (32) Vor der Aufnahme von Verhandlungen mit Nynas über den Verkauf des Vermögenswerts „Raffinerie Harburg“ hatte Shell Ende 2008 interne Planungsanstrengungen zum Verkauf der Raffinerien Harburg/Heide unternommen. Es bestand jedoch kein glaubwürdiges Käuferinteresse an einem Erwerb des gesamten Raffineriekomplexes in Harburg. Nischenunternehmen äußerten Interesse am ausschließlichen Erwerb der Grundölproduktionsanlage, so dass Shell ein gestrandeter Vermögenswert in Form der Kraftstoffraffinerie verblieben wäre. Nachdem Shell sich darüber im Klaren geworden war, dass ein Verkauf der Raffinerie Harburg als Ganzes nicht möglich war, beschloss Shell, einen Teil zu behalten (und in ein Terminal umzubauen) und zu versuchen, den verbleibenden Teil zusammen mit der Grundölproduktionsanlage an ein potenzielles Nischenunternehmen für Grundöl zu veräußern. Nynas und Ergon wurden auf der Grundlage dieses neuen Veräußerungskonzepts als einzige mögliche Käufer ermittelt. Ergon ist ein in den USA ansässiges Unternehmen, das unter anderem in der Produktion von naphthenischen Grund- und Prozessölen tätig ist. Ergon ist derzeit der größte Konkurrent von Nynas im EWR. Das Unternehmen führt naphthenische Grund- und Prozessöle aus seiner Anlage in den USA in den EWR aus.
- (33) Am 20. April 2011 versandte Shell sowohl an Nynas als auch an Ergon eine Erstinformation für Interessenten (Process Letter), in der sie um die Abgabe endgültiger, verbindlicher Gebote für die Vermögenswerte bis zum 5. Mai 2011 bat. Am 28. April 2011 erhielt Shell eine E-Mail von Ergon, in der erläutert wurde, dass das Akquisitionsanalyseteam auf der Grundlage der Ergebnisse seines Finanzmodells dem Vorstand Ergons empfohlen hatte, das Projekt nicht weiterzuverfolgen. Ergon fasste die im Rahmen der Akquisitionsanalyse gemachten Feststellungen im April 2011 in einem Finanzmodell zusammen, aus dem hervorging, dass der geschätzte Ertrag weit unter der Mindestrendite („hurdle rate“) lag, den das Unternehmen für Investitionen dieser Art als akzeptabel betrachten würde.
- (34) In dem Bestreben, die Abgabe eines verbindlichen Gebots an Shell herbeizuführen, fanden weitere Kontakte zwischen Shell und Ergon statt. Shell verglich die von Ergon vorgeschlagenen Konditionen mit den Schließungskosten. Shell erläuterte der Kommission, dass Ergon unter anderem die Shell-Kundenliste für naphthenische Grund- und Prozessöle verlangt habe, zu deren Freigabe Shell nicht bereit war (und auch heute nicht ist), weil dies ihre GtL-Strategie untergraben würde. Shell plant nämlich, ihre derzeitigen Kunden für naphthenische Öle in Zukunft auf ihre GtL-Produkte umzustellen. Der hohe Wert der Kundenliste ließ den Wert des Geschäfts mit Ergon kostspieliger werden als die Schließung.
- (35) Die Kommission prüfte darüber hinaus von Ergon übermittelte interne Unterlagen, fand aber keine internen Unterlagen, die ein anhaltendes Interesse Ergons an einem Erwerb von Harburg bestätigten.
- (36) Die Kommission prüfte ferner, ob sich eine quantitative Analyse der für Ergon bestehenden Anreize zum Kauf der Vermögenswerte und jener von Shell zum Verkauf eignen würde, um festzustellen, ob ein Erwerb der Vermögenswerte der Raffinerie Harburg durch Ergon wahrscheinlich wäre, wenn die geplante Transaktion nicht zustande käme. Aufgrund der Ungewissheit der Schlüsselparameter wäre eine solche quantitative Analyse der Wahrscheinlichkeit eines Erwerbs Harburgs durch Ergon für den Fall, dass die geplante Transaktion nicht stattfindet, sehr ungenau. Aus diesem Grund eignet sich eine quantitative Analyse nicht, um zuverlässig feststellen zu können, ob Ergon bereit wäre, die Vermögenswerte der Raffinerie Harburg zu einem (möglicherweise negativen) Preis, zu dessen Annahme Shell noch bereit wäre, zu kaufen.

*Die Vermögenswerte in Harburg würden aus dem Markt ausscheiden.*

- (37) Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Transaktion um eine Einzelrechtsnachfolge (Asset Deal). Kommt es nicht zu der Transaktion, müssten die Vermögenswerte der Raffinerie Harburg aus dem Markt ausscheiden, da kein alternativer, glaubwürdiger Käufer vorhanden ist, der die Vermögenswerte der Raffinerie Harburg erwerben würde.

*Schlussfolgerung*

- (38) Die Auswirkungen der in Rede stehenden Transaktion auf den Wettbewerb werden deshalb anhand eines alternativen Szenarios, dem Ausscheiden der Vermögenswerte der Raffinerie Harburg aus den maßgeblichen Märkten, bewertet werden.

## **2. Horizontale, nichtkoordinierte Effekte auf dem Markt für naphthenische Grund- und Prozessöle**

- (39) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass im vorliegenden Fall eine Analyse der Marktanteile kein genaues Bild von den Auswirkungen dieser Transaktion auf die Wettbewerbslage im Markt gibt.
- (40) Nach der Transaktion hätte Nynas im EWR bei naphthenischen Grund- und Prozessölen im Jahr 2012 einen Marktanteil von insgesamt etwa 73 % nach Menge, was einer Zunahme von [10-20 %] entspricht. Ergon wird [20-30 %] abdecken und auf Calumet und Petrochina entfallen nur [0-5 %] bzw. [0-5 %] des EWR-Markts.

Grund- und Prozessöle — Industrielles Segment (Menge in kt) — nur naphthenische Öle								
EWR								
	2009		2010		2011		2012	
	KT	%	KT	%	KT	%	KT	%
Nynas	[...]	[60-70 %]	[...]	[60-70 %]	[...]	[60-70 %]	[...]	[50-60 %]
Target	[...]	[10-20 %]	[...]	[10-20 %]	[...]	[10-20 %]	[...]	[10-20 %]
Ergon	[...]	[10-20 %]	[...]	[10-20 %]	[...]	[10-20 %]	[...]	[20-30 %]
Calumet	[...]	[1-5 %]	[...]	[1-5 %]	[...]	[1-5 %]	[...]	[1-5 %]
PetroChina	[...]	[1-5 %]	[...]	[1-5 %]	[...]	[1-5 %]	[...]	[1-5 %]
Insgesamt	[...]	100	[...]	100	[...]	100	[...]	100

Quelle: Formblatt CO

- (41) Bei einer Schließung bliebe Nynas in seinen Kapazitäten eingeschränkt und müsste sich auf teure Einfuhren stützen oder auf die von dem Unternehmen derzeit als gewinnbringend eingeschätzten Umsätze außerhalb des EWR verzichten. Jede dieser beiden Optionen brächte Opportunitätskosten mit sich, die den Anreiz zu einer aggressiven Wettbewerbsbeteiligung im EWR mindern würden. Im Falle einer Schließung würde Ergon wahrscheinlich einen höheren Marktanteil erlangen als bei einem Zusammenschluss. Der höhere Marktanteil von Ergon im Schließungsszenario würde allerdings mit einem höheren Preisniveau als bei der geplanten Transaktion einhergehen. Ergon zufolge würde das Unternehmen seine Lieferungen aus den Vereinigten Staaten in den EWR nur bei einem Preisanstieg im EWR erhöhen.
- (42) Der größere Marktanteil, den Nynas im Rahmen der geplanten Transaktion wahrscheinlich erlangen wird, ist also vor allem darauf zurückzuführen, dass Nynas weitaus konkurrenzfähiger würde als dies bei einer Schließung der Fall wäre, und wäre nicht mit höheren Preisen im Zusammenhang mit diesem Szenario verbunden.

*Weniger Kapazitäten bei Nichtvollzug der angemeldeten Transaktion*

- (43) Die Vermögenswerte der Raffinerie Harburg haben eine Kapazität von ungefähr [150-250] kt/Jahr<sup>(8)</sup> und erzeugen ungefähr [100-200] kt/Jahr naphthenischer Grund- und Prozessöle<sup>(9)</sup>. Käme es nicht zu der angemeldeten Transaktion, würden die Vermögenswerte der Raffinerie Harburg aus dem Markt ausscheiden. Für den EWR-Markt für naphthenische Grund- und Prozessöle würde dies eine Kapazitätsminderung um ungefähr [150-250] kt/Jahr darstellen. Shell besitzt keine anderen Produktionskapazitäten für naphthenische Grund- und Prozessöle. Sind die Vermögenswerte der Raffinerie Harburg erst einmal geschlossen, würde von Shell kein Wettbewerbsdruck mehr ausgehen.
- (44) Nynas, einziger anderer Hersteller naphthenischer Grund- und Prozessöle im EWR, verfügt nur über eingeschränkte Kapazitäten. Aus diesem Grund nutzt das Unternehmen zur Erfüllung der Nachfrage seiner Kunden derzeit externe Lieferquellen. Darüber hinaus erscheint eine Erhöhung der Produktionskapazität in der Raffinerie Nynäshamn unwahrscheinlich. Nynas sucht seit einiger Zeit nach einer Gelegenheit zur Sicherung und Erhöhung seiner Kapazitäten. Die meisten der in Erwägung gezogenen Alternativen beinhaltet Vorhaben außerhalb des EWR. Ein Vorhaben im EWR, das in Erwägung gezogen worden war, wurde jedoch 2007, lange bevor die Vermögenswerte der Raffinerie Harburg zum Verkauf standen, vom Nynas-Vorstand abgelehnt. Der Hauptgrund für diese Ablehnung bestand darin, dass die in Erwägung gezogenen Investitionen im Vergleich zur erwarteten Rentabilität für zu hoch erachtet wurden.
- (45) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass es ohne die angemeldete Transaktion zu einer vergleichsweise erheblichen Verringerung der Lieferkapazitäten für naphthenische Grund- und Prozessöle im EWR-Markt käme. Dies würde wahrscheinlich zu einem Preisanstieg führen. Diese Schlussfolgerung trifft auch dann zu, wenn die Vermögenswerte der Raffinerie Harburg im Rahmen der angemeldeten Transaktion von Nynas nicht erweitert würden, das heißt, auch dann, wenn Nynas die Kapazität der Vermögenswerte in Harburg nicht weiter ausbauen würde.

<sup>(8)</sup> Kilotonnen pro Jahr.

<sup>(9)</sup> Formblatt CO, Randnummer 167 und Tabelle 762.

- (46) Darüber hinaus würde die Transaktion, wie nachstehend erläutert, erhebliche Effizienzgewinne hervorbringen.

*Die Transaktion führt zu einer Kapazitätserweiterung in Harburg und somit zu niedrigeren Preisen.*

- (47) Die Transaktion würde zu einer überprüfbaren Kapazitätserhöhung im EWR um etwa 160 kt/Jahr führen und Nynas nachweisbare Kosteneinsparungen bei erheblichen Umsatzmengen ermöglichen. Die Kommission hat unter Zugrundelegung der von Nynas übermittelten Nachweise errechnet, dass Nynas seine effektiven variablen Kosten für zusätzliche Umsätze im EWR um etwa [20-30 %] senken könnte. Die Kommission erkennt daher an, dass erhebliche Mengen, die sonst teuer mittels Spot-Transaktionen bei Dritten beschafft würden, infolge der geplanten Transaktion durch eine kostengünstigere Produktion im EWR ersetzt werden können.
- (48) Da Nynas die vorstehend beschriebenen Kosteneinsparungen nicht mit anderen Mitteln als der Transaktion erzielen kann, zieht die Kommission den Schluss, dass die Kosteneinsparungen diesem Zusammenschluss zuzuschreiben wären. Außerdem dürften sich die Kosteneinsparungen von Nynas wahrscheinlich in dessen Preisen niederschlagen. Die Transaktion wird also den Verbrauchern zugutekommen, da für Nynas Anreize zur teilweisen Weitergabe der Kosteneinsparungen an die Verbraucher bestünden, d. h. die Preise würden gegenüber dem Preisniveau, das ohne die Transaktion bestünde, fallen.

*Schlussfolgerung*

- (49) Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass die geplante Transaktion nicht nur die bestehenden Produktionskapazitäten in den Vermögenswerten der Raffinerie Harburg erhält, sondern im Zuge einer überprüfbaren Erweiterung der Anlagen auch weitere Kapazitäten hinzufügt. Shell würde unabhängig von der geplanten Transaktion aus dem Markt für naphthenische Produkte ausscheiden. Nynas kann die zusätzlichen Kapazitäten dazu verwenden, Einfuhren zu hohen variablen Kosten durch die eigene Produktion in den Anlagen der Raffinerie Harburg, die niedrigere variable Kosten mit sich bringt, zu ersetzen. Daher bestehen für Nynas hohe Anreize zur Nutzung der zusätzlichen Kapazität. Infolge der geplanten Transaktion würden auf dem EWR-Markt mehr Kapazitäten zu niedrigeren variablen Kosten zur Verfügung stehen. Im Vergleich zur kontrafaktischen Fallkonstellation (kein Zusammenschluss) dürfte sich dies vorteilhaft auf die Preise im EWR auswirken.

### 3. Horizontale, nichtkoordinierte Effekte auf dem TFO-Markt

- (50) Nach der Transaktion hätte Nynas im Jahr 2012 im EWR einen gemeinsamen Marktanteil von insgesamt [50-60 %] nach Menge, was einer Zunahme von [5-10 %] entspricht.

**Tabelle: TFO (2012)**

TFO-Menge (Kilotonnen) und Marktanteil (%)

	2009		2010		2011		2012	
	kt	%	kt	%	kt	%	kt	%
Nynas	(...)	[50-60 %]	(...)	[50-60 %]	(...)	[40-50 %]	(...)	[50-60 %]
Shell Raffinerie Harburg	(...)	[10-20 %]	(...)	[10-20 %]	(...)	[10-20 %]	(...)	[5-10 %]
Ergon	(...)	[10-20 %]	(...)	[10-20 %]	(...)	[10-20 %]	(...)	[10-20 %]
Repsol	(...)	[5-10 %]	(...)	[5-10 %]	(...)	[5-10 %]	(...)	[5-10 %]
Apar	(...)	[0-5 %]	(...)	[0-5 %]	(...)	[5-10 %]	(...)	[0-5 %]
Rosneft (Angarsk)	(...)	[0-5 %]	(...)	[0-5 %]	(...)	[0-5 %]	(...)	[0-5 %]
Savita	(...)	[0-5 %]	(...)	[0-5 %]	(...)	[0-5 %]	(...)	[0-5 %]
Sonstige	(...)	[0-5 %]	(...)	[0-5 %]	(...)	[0-5 %]	(...)	[5-10 %]
Insgesamt	(...)	100	(...)	100	(...)	100	(...)	100

Quelle: Nynas

- (51) Nynas zufolge hielt Ergon 2012 nach Menge einen Marktanteil von [20-30 %]. Auch andere Teilnehmer werden nach der Transaktion im TFO-Markt verbleiben. Hierbei handelt es sich um Repsol, Apar, Rosneft und Savita.

- (52) Shell hat seine TFO-Kundenlisten nicht an Nynas verkauft, weil das Unternehmen plant, seine Kunden davon zu überzeugen, naphthenisches TFO durch GtL-Alternativen zu ersetzen, die Shell in Katar herstellt.
- (53) Die Kommission ist der Auffassung, dass Nynas aufgrund seiner gestärkten Wettbewerbsfähigkeit nach der Transaktion wahrscheinlich den größten Teil von Shells TFO-Marktanteil übernehmen wird. Im alternativen Szenario einer Schließung wäre es weniger klar, wer die früheren Kunden von Shell beliefern würde, da Nynas dann weiterhin nur über beschränkte Kapazitäten verfügen würde. Um zusätzlich erzielte Umsätze zu bedienen, müsste sich Nynas weiterhin auf zusätzliche, teure Einfuhren stützen oder auf Umsätze außerhalb des EWR, die das Unternehmen derzeit als gewinnbringend erachtet, verzichten. Dadurch würde der Anreiz für eine aggressive Beteiligung am Wettbewerb im EWR sinken.
- (54) Ergon dagegen verfügt über Kapazitätsreserven in Vicksburg und würde seine Kapazitäten zur Erhöhung der Lieferungen an Kunden im EWR nutzen. Ergon gab an, dass das Unternehmen im Fall einer Preiserhöhung im EWR 30 kt/Jahr bis 50 kt/Jahr zusätzlich in den EWR liefern könnte.
- (55) Aus diesem Grund besteht die Wahrscheinlichkeit, dass Ergon im Falle einer Schließung einen größeren Marktanteil erringen würde als dies bei einem Zusammenschluss der Fall wäre. Dies wäre allerdings nur der Fall, wenn von Harburg kein Wettbewerb ausginge. In ähnlicher Weise wäre Nynas an einer aggressiven Beteiligung am Wettbewerb gehindert, da die Möglichkeiten des Unternehmens, die Produktion zu wettbewerbsfähigen Preisen auszubauen, begrenzt wären. Demzufolge könnte Ergon im Falle einer Schließung seinen Marktanteil wahrscheinlich auf einem höheren Preisniveau steigern als dies im Fall der geplanten Transaktion der Fall ist.

#### *Schlussfolgerung*

- (56) Die geplante Transaktion dürfte für das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen zu insgesamt höheren Marktanteilen führen als eine Schließung. Der höhere Marktanteil von Nynas lässt jedoch in Anbetracht der besonderen Umstände dieses Falls keinen Schluss auf wettbewerbswidrige Auswirkungen der geplanten Transaktion zu. Durch die geplante Transaktion werden vielmehr die bestehenden Produktionskapazitäten in den Anlagen der Raffinerie Harburg erhalten und infolge der überprüfbaren Erweiterung durch zusätzliche Kapazitäten vergrößert. Ohne die Transaktion würden diese Produktionskapazitäten verlorengehen, da Shell aus dem Markt ausscheiden will. Wie im Fall der Grundöle werden die zusätzlichen Kapazitäten im EWR-Markt zudem zu niedrigeren variablen Kosten zur Verfügung stehen. Im Vergleich zur kontrafaktischen Fallkonstellation dürfte sich dies vorteilhaft auf die Preise im EWR auswirken.

#### **4. Horizontale, koordinierte Effekte auf dem Markt für naphthenische Grund- und Prozessöle und auf dem TFO-Markt**

- (57) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die geplante Transaktion wahrscheinlich nicht zu einer erheblichen, durch koordinierte Effekte bedingten Einschränkung des Wettbewerbs auf den Märkten für naphthenische Grund- und Prozessöle und TFO führen würde. Sollte es nicht zu der Transaktion kommen, wird Shell in diesen Märkten nicht mehr aktiv sein. Die Transaktion verändert also die Struktur des Markts nicht wesentlich. Des Weiteren müssen naphthenische Grund- und Prozessöle von jedem einzelnen Kunden für jede einzelne Endanwendung getestet und spezifiziert werden. Auf dieser Grundlage ist es nicht wahrscheinlich, dass sich aus der Transaktion koordinierte Auswirkungen ergeben.

#### **5. Nichtkoordinierte Effekte**

- (58) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die geplante Transaktion wahrscheinlich nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs aufgrund der vertikalen Verknüpfung der Aktivitäten der Parteien auf den Märkten für naphthenische Grund- und Prozessöle und TFO führen würde. Es ist nicht wahrscheinlich, dass es zu einer Abschottung in Bezug auf die Vorprodukte („input foreclosure“) kommen würde, da die Parteien keine Grundöle an Dritte im EWR liefern und die meisten Drittproduzenten von TFO über ihre eigene Grundölproduktion verfügen. Ebenso unwahrscheinlich ist das Auftreten einer Kundenabschottung, weil die Parteien nur 5 % bis 7 % ihres Bedarfs an naphthenischen Grundölen über Dritte decken.

### **V. SCHLUSSFOLGERUNG**

- (59) Ohne den geplanten Zusammenschluss würden die Anlagen der Raffinerie Harburg höchstwahrscheinlich aus dem Markt ausscheiden, was für die Wettbewerbsstruktur der maßgeblichen Märkte erheblich nachteiliger wäre als die absehbaren Folgen des Zusammenschlusses.
- (60) Die Kommission gelangt daher zu dem Schluss, dass der Zusammenschluss keine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs zu Folge hätte und nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt werden kann.

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien**

(2014/C 368/05)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup> wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	13.9.2014
Dauer	13.9.2014-31.12.2014
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand oder Bestandsgruppe	ANF/8ABDE.
Art	Seeteufel ( <i>Lophiidae</i> )
Gebiet	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	49/TQ43

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

**Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien**

(2014/C 368/06)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup> wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	21.9.2014
Laufzeit	21.9.2014-31.12.2014
Mitgliedstaat	Dänemark
Bestand oder Bestandsgruppe	SRX/2AC4-C
Art	Rochen ( <i>Rajiformes</i> )
Gebiet	IIa und IV (Unionsgewässer)
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	55/TQ43

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

**Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien**

(2014/C 368/07)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik<sup>(1)</sup> wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	13.9.2014
Dauer	13.9.2014-31.12.2014
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand oder Bestandsgruppe	LEZ/8ABDE.
Art	Butte ( <i>Lepidorhombus</i> spp.)
Gebiet	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	50/TQ43

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.7395 — Mexichem/Vestolit)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 368/08)

1. Am 10. Oktober 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Mexichem S.A.B. de CV („Mexichem“, Mexiko) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen VESTO PVC Holding GmbH („Vestolit“, Deutschland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Mexichem: Produktion und Vertrieb von PVC und Zwischenprodukten (wie Natriumhydroxid, Ethylchlorid, Methylchlorid, Salzsäure und Natriumsulfat) sowie PVC-Verbindungen, Fittings, Kunststoffzubehör und PVC-Rohrsystemen;
  - Vestolit: Produktion und Vertrieb von PVC und PVC-Verbindungen sowie Zwischenprodukten.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7395 — Mexichem/Vestolit per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache M.7393 — Albemarle/Rockwood)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 368/09)

1. Am 9. Oktober 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Albemarle Corporation („Albemarle“, USA) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Wertpapieren die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Rockwood Holdings, Inc. („Rockwood“, USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Albemarle: Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von hochentwickelten Spezialchemikalien für eine breite Palette von Endkundenmärkten, z. B. Erdölraffination, Unterhaltungselektronik, Plastik/Verpackung, Bau, Automobil, Schmierstoffe, Arzneimittel, Pflanzenschutz, Lebensmittelsicherheit und kundenspezifische Chemedienstleistungen
  - Rockwood: Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von technologisch fortschrittlichen Spezialchemikalien mit hohem Mehrwert, insbesondere von Lithium und Lithiumverbindungen sowie von Technologien und Lösungen in der Oberflächentechnik, z.B. Rostschutzöle und Wartungschemikalien
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7393 — Albemarle/Rockwood per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registrierung Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.7352 — GDF Suez/SOPER/Natixis/LCS 1/LCS 2/LCS 5/LCS 9/LCS GO)**  
**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2014/C 368/10)

1. Am 9. Oktober 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen La Compagnie du Vent („LCV“, Frankreich), das von GDF Suez („GDF Suez“, Frankreich) und SOPER („SOPER“, Frankreich) gemeinsam kontrolliert wird, und das Unternehmen Natixis Asset Management („Natixis“, Frankreich), das der Groupe Banque Populaire Caisse d'Épargne („Groupe BPCE“, Frankreich) angehört, erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die Unternehmen La Compagnie du Soleil Investissement 1 („LCS 1“, Frankreich), La Compagnie du Soleil Investissement 2 („LCS 2“, Frankreich), La Compagnie du Soleil Investissement 5 („LCS 5“, Frankreich), La Compagnie du Soleil Investissement 9 („LCS 9“, Frankreich) und La Compagnie du Soleil Grand Ouest („LCS GO“, Frankreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- LCV ist ein französisches Unternehmen, das in der Entwicklung, im Bau und im Betrieb von Wind- und Solarparks sowie in der Erzeugung und dem Erstsatz von Strom in Frankreich tätig ist. LCV wird von GDF und SOPER gemeinsam kontrolliert. GDF ist ein integriertes Energieunternehmen, das in der gesamten Energiewertschöpfungskette von der Förderung von Gas bis zum Einzelhandel mit Gas und von der Erzeugung von Strom bis zum Einzelhandel mit Strom tätig ist. SOPER ist eine einer natürlichen Person gehörende Holdinggesellschaft, deren einziger Zweck es ist, ihre Anteile an LCV zu halten.
- Natixis ist eine von der Groupe BPCE kontrollierte französische Geschäfts- und Investmentbank, die im Großkundengeschäft, im Investmentbanking und im Bereich Finanzdienstleistungen tätig ist.
- LCS 1, LCS 2, LCS 5, LCS 9 und LCS GO betreiben Solarparks, die im Erstsatz von Strom in Frankreich tätig sind.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7352 — GDF Suez/SOPER/Natixis/LCS 1/LCS 2/LCS 5/LCS 9/LCS GO per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

<sup>(1)</sup> Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> Abl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache M.7412 — SVP/LSHL)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 368/11)

1. Am 9. Oktober 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Strategic Value Partners LLC („SVP“, USA) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Linpac Senior Holdings Limited („LSHL“, Vereinigtes Königreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - SVP: weltweit tätige Investmentgesellschaft, die Hedgefonds und Beteiligungsfonds verwaltet und in börsennotierte Unternehmen, den Private-Equity-Markt, Schuldtitel und andere alternative Anlagen investiert
  - LSHL: Muttergesellschaft des Unternehmens Linpac Packaging Limited, das Kunststoffverpackungen für Lebensmittel herstellt
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7412 — SVP/LSHL per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.7426 — Gallant Venture/Sumitomo/Toyota Motor/Indonesian JV)**  
**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2014/C 368/12)

1. Am 10. Oktober 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Hino Motors Ltd („Hino“, Japan), das Unternehmen Indomobil Multi Jasa, TBK („Indomobil“, Indonesien) und das der Sumitomo Corporation („Sumitomo“, Japan) gehörende Unternehmen Summit Global Auto Management, B.V. („Summit“, Niederlande) erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen PT. Hino Finance Indonesia, („JVC“, Indonesien).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Hino, ein Teil der Toyota Motors Corporation, stellt schwere Nutzfahrzeuge und Busse in Japan her. Zu seiner Produktpalette gehören auch leichte Nutzfahrzeuge, Personenkraftwagen (im Auftrag der Toyota Motor Corporation) sowie Motoren und Ersatzteile. Hino konzipiert und entwickelt darüber hinaus Produkte für den Automobilsektor.
  - Bei Indomobil handelt es sich um ein hauptsächlich in Kraftfahrzeugvertrieb und -kundendienst, Kraftfahrzeugfinanzierung, Fahrzeugmontage, Ersatzteilbau und -vertrieb und anderen Tätigkeiten rund um das Automobil tätiges Unternehmen mit Sitz in Indonesien. Das Unternehmen ist Exklusivvertreter einer Reihe internationaler Automobilmarken in Indonesien.
  - Das integrierte, börsennotierte Handelsunternehmen Sumotomo mit Sitz in Japan ist innerhalb und außerhalb des Landes in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen tätig, u. a. Metallbau, Verkehrs- und Bausysteme, Umwelt, Infrastruktur, Medien, Netzindustrie, Lifestyle-Industrie, Mineralrohstoffe, Energie, Chemie und Elektronikindustrie.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7426 — Gallant Venture/Sumitomo/Toyota Motor/Indonesian JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.7409 — Apollo Management/Companhia de Seguros Tranquilidade)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2014/C 368/13)

1. Am 9. Oktober 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Investmentfonds, die von Tochtergesellschaften des Unternehmens Apollo Management LP („Apollo“, USA) verwaltet werden, erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Companhia de Seguros Tranquilidade, SA und seine Tochtergesellschaften („Tranquilidade Group“, Portugal).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Tochtergesellschaften von Apollo investieren weltweit in Unternehmen und Schuldtitel von Unternehmen in verschiedenen Branchen. Zu den derzeitigen Investitionen gehören Unternehmen der Chemie-, Kreuzfahrt-, Logistik-, Papier- und Metallindustrie.
  - Die Tranquilidade Group vertreibt Versicherungsprodukte und -dienstleistungen sowohl im Lebens- als auch im Schadenversicherungssegment. Das Unternehmen hat seinen Sitz in Lissabon (Portugal) und ist hauptsächlich in Portugal tätig.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7409 — Apollo Management/Companhia de Seguros Tranquilidade per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.7186 — APG Strategic Real Estate Pool/Hammerson/SDMG/MBG/Via)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2014/C 368/14)

1. Am 10. Oktober 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen APG Strategic Real Estate Pool („APG“), das von Stichting Pensioenfonds ABP („ABP“, Niederlande) und Hammerson („Hammerson“, Vereinigtes Königreich) kontrolliert wird, erwirbt zusammen mit der Meyer Bergman Group („MGB“, Vereinigtes Königreich) und S.D. Malkin Properties, Inc („SDMG“, Vereinigtes Königreich) im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das von Via LP („Partnership“, Jersey), dem General Partner der Partnership („General Partner“, Jersey) und ManCO Limited („ManCo“, Vereinigtes Königreich) neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen Via.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - APG: auf Immobilien spezialisierter Investmentfonds. Sein letztendlicher Eigentümer, ABP, ist der Pensionsfonds für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und des Bildungswesens der Niederlande.
  - Hammerson: Entwicklung von Gewerbeimmobilien sowie Vermietung und Betrieb eigener Gewerbeimmobilien. Hammerson hält Beteiligungen an elf Einkaufszentren und 22 Einzelhandelsparcs im Vereinigten Königreich sowie an neun Einkaufszentren in Frankreich.
  - SDMG: Entwicklung und Betrieb von Immobilien, insbesondere Einzelhandelsgeschäften.
  - MBG: Immobilieninvestmentgesellschaft.
  - Via: Kauf, Besitz und Verwaltung von Immobilien, in erster Linie in der EU. Derzeit zählen ein Einkaufszentrum in den Niederlanden (Bataviastad) und eines in der Tschechischen Republik (Fashion Arena) zu seinen Vermögenswerten.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7186 — APG Strategic Real Estate Pool/Hammerson/SDMG/MBG/Via per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.









